

1967	Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1967	Nr. 10
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 67	Vierte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Vierte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)	197
17. 2. 67	Zehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	198

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundgesetzblatt Teil II Nr. 9	199
Verkündungen im Bundesanzeiger	199
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	200

**Vierte Verordnung
über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe
(Vierte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)**

Vom 21. Februar 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2a und 4, des § 4 Abs. 4 sowie der §§ 7 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Fentanyl	1-Phenylaethyl-4-N-propionyl-anilinopiperidin
Lysergid	Lysergsäurediaethylamid
Mescaline	1-(3', 4', 5'-Trimethoxy-phenyl)-2-amino-aethan
Norpipanone	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-hexanon
Piritramid	1-(3'-Cyan-3',3'-diphenylpropyl)-4-(1-piperidino)-piperidin-4-carbonsäureamid
Psilocin	3-(2'-Dimethylaminoethyl)-4-hydroxyindol
Psilocin-(aeth)	3-(2'-Diaethylaminoethyl)-4-hydroxyindol
Psilocybin	3-(2'-Dimethylaminoethyl)-indol-4-yl-dihydrogenphosphat
Psilocybin-(aeth)	3-(2'-Diaethylaminoethyl)-indol-4-yl-dihydrogenphosphat

Artikel 2

Wer einen oder mehrere der nach § 1 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, ist berechtigt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen An-

trag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe, Salze oder Zubereitungen in gleichem Umfange wie bisher herzustellen oder zu verarbeiten. Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung mit Ablauf der Frist.

Artikel 3

(1) Wer einen oder mehrere der nach § 1 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe, Salze oder Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der nach § 1 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe, Salze oder Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugsschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-

treten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe, Salze oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.

Artikel 4

Der Bundesminister für Gesundheitswesen macht die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in alphabetischer Reihenfolge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Zehnte Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 17. Februar 1967

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 17. Februar 1967 auf vier vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 17. Februar 1967

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 9, ausgegeben am 21. Februar 1967		
10. 2. 67	Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. Juli 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	813
15. 2. 67	Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG — Iran)	818
15. 2. 67	Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen und Zollkontingente 1967 — Agrarwaren — I. Teil)	819
30. 1. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge des Weltpostvereins (Wien 1964)	822
30. 1. 67	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	827
2. 2. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung	828
9. 2. 67	Bekanntmachung des Internationalen Übereinkommens über die Unterhaltung gewisser Leuchttfeuer im Roten Meer	828

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 2. 67 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — <small>Bundesgesetzbl. III 7400-1-1</small>	35 18. 2. 67	18. 2. 67
14. 2. 67 Verordnung TSF Nr. 2/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	35 18. 2. 67	1. 3. 67
7. 2. 67 Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe (Lotsordnung Elbe)	35 18. 2. 67	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
14. 2. 67 Verordnung Nr. 24/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	26	15. 2. 67	409
14. 2. 67 Verordnung Nr. 25/67/EWG der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	27	16. 2. 67	425
14. 2. 67 Verordnung Nr. 26/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zeitpunkts für die Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzenregelung für Olivenöl in der Bundesrepublik Deutschland	27	16. 2. 67	428
14. 2. 67 Verordnung Nr. 27/67/EWG der Kommission mit Übergangsbestimmungen für den Sektor Erdnüsse und Erdnußöle in Frankreich	27	16. 2. 67	429
15. 2. 67 Verordnung Nr. 28/67/EWG der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 192/64/EWG zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt	27	16. 2. 67	430
15. 2. 67 Verordnung Nr. 29/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968	27	16. 2. 67	431
16. 2. 67 Verordnung Nr. 30/67/EWG der Kommission betreffend die Übermittlung der wichtigsten Angaben über das von den Erzeugerorganisationen angewandte Rücknahmepreissystem an die Kommission	29	18. 2. 67	469

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerlegung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefallene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.